

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gem. § 92 (1) und (2) der Gemeindeordnung 1967 idgF wird kundgemacht:

Betreff: Fortführung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idgF und des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Grundlsee (Revision Nr. 5.00)

Gemäß § 42 (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 hat der Bürgermeister aus Anlass der Revision des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Grundlsee öffentlich aufzufordern, Anregungen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzubringen (Revision Nr. 5.00).

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen in der Zeit von **22.05.2023** bis **18.08.2023** im Gemeindeamt Grundlsee während der Amtsstunden schriftlich einzubringen.

Amtsstunden:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 15.00 – 17.00 Uhr

Ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt sowie auf der Website der Gemeinde Grundlsee (<https://www.grundlsee.at>).

Der Bürgermeister


Franz Steinegger

Angeschlagen am: 11.05.2023

Abgenommen am:

